

nehmen sollten. Sie entschlossen sich für den zweiten Weg und erhoben Eberhard I. zum Propst. Rupert wandte sich jetzt an den Kaiser und an Papst Alexander III., deren Mahnschreiben an Propst Eberhard erhalten sind (Nr. 50 und 51). Friedrich befahl den Chorherren, das Gründerrecht Tegernsees anzuerkennen oder das Kloster zu verlassen. Ausführlicher ist Alexanders Ermahnung gehalten: Dietramszell sei eine Tegernseer Eigenkirche, und deshalb schuldeten die Chorherren dem Abt von Tegernsee Gehorsam. Sie hätten dem Abt über die Temporalien Rechenschaft abzulegen, dem Diözesanbischof aber über die Spiritualien.

Aus diesem Briefinhalt läßt sich folgern, daß Eberhard weder mit den Temporalien, noch mit den Spiritualien belehnt worden war. Die Ermahnungen blieben unbeachtet, sodaß sich Rupert wohl noch einmal an den Kaiser wenden mußte, der dem Abt in Nr. 54 antwortete: Rupert solle selbst die Chorherren zum Gehorsam zwingen; in der Wahl der Mittel lasse er ihm freie Hand, die kaiserliche Unterstützung sei ihm jedoch zugesichert. Rupert schritt zur Absetzung Eberhards und setzte einen Provisor ein, den die Chorherren natürlich nicht anerkannten und vertrieben (s. Nr. 55). So forderte jetzt der Kaiser Bischof Albert auf, Dietramszell gefügig zu machen, d. h. Albert sollte wohl — obgleich der Kaiser diesen Hinweis vermeidet — zur Exkommunikation schreiten (Nr. 55). Zur gleichen Zeit schrieb er auch Nr. 56 an die Chorherren selbst und befahl ihnen, den von Rupert eingesetzten Propst anzuerkennen. Leider bricht mit diesem Schreiben die Reihe der Briefe ab, die uns ein sehr lebendiges Bild vermitteln konnten.

Die Angelegenheit wurde wahrscheinlich erst durch die Wahl Reinhards beendet, der schon gegen 1173 Oktober 6 Propst gewesen sein muß. Da unsere brieflichen Quellen für die Regierungszeit Reinhards schweigen, können wir die Erörterungen an dieser Stelle abbrechen und auf die Ausführungen Brackmanns⁵⁴²⁾ für die unter Ruperts Nachfolgern erneut aufgeflammtten Auseinandersetzungen verweisen.

Für die Regierungszeit Ruperts sind folgende Ergebnisse, die abschließend zusammengefaßt werden sollen, von Bedeutung. Rupert verteidigte wie sein Vorgänger Konrad das Gründerrecht Tegernsees an Dietramszell mit Erfolg, wenn er auch keine dauerhafte Sicherung erzielen konnte. Jede Neuwahl eines Propstes gestaltete sich zu einer akuten Krise, die immer bedrohlichere Formen annahm. Während anfangs — bei der Wahl und Investitur Engelmars — noch die Vorenthaltung der Investitur in die Temporalien und Spiritualien genügte, um

⁵⁴²⁾ Studien u. Vorarbeiten S. 183 ff.